

2009/01692¹⁷

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 10. März 2009 17:00
An: [REDACTED] (StMF); [REDACTED]@stmf.bayern.de; [REDACTED] (FM); [REDACTED]@hmdf.hessen.de; [REDACTED] (FM)
Cc: [REDACTED]
Betreff: Einladung zu einer Besprechung im BMF zur Thematik Leerverkäufe und Kapitalertragsteuererstattungen
Anlagen: 1-021-V-2008-d.pdf; Leerverkäufe.doc

Sehr geehrter Damen und Herren,

Entsprechend der mit Ihnen z.T. vorab durchgeführten Erörterungen besteht die Gefahr, dass im Zusammenhang mit Leerverkäufen kurz vor dem Hauptversammlungstermin deutscher Kapitalgesellschaften - trotz Einführung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG durch das JStG 2007 - über entsprechende Gestaltungen mit ausländischen Banken Kapitalertragsteuererstattungen erfolgen, obwohl die entsprechende Erträge nicht einbehalten wurden.

Ich verweise hierzu auf das beiliegende Dokument. Hilfreich zur Aufarbeitung der Problematik sind weiterhin die Aufsätze von Rau in DStR 2007 S. 1192 sowie Storg NWB Fach 3 Seite 14327.

Zwar scheint das Problem z.T. bekannt zu sein, ohne dass bisher entsprechende Lösungen gefunden wurden. Im Anbetracht der möglichen Steuerausfälle hält es mein Haus jedoch für notwendig, in diesem Bereich möglicherweise kurzfristig auf diese Gestaltungen zu reagieren.

Ich lade Sie daher nächste Woche zu einer Erörterung dieser Problematik in das BMF, Postblock, ein.

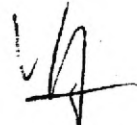
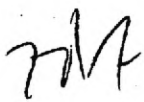
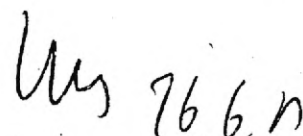
Sinn der Besprechung sollte es sein, den Sachverhalt noch einmal kurz aufzubereiten und eventuelle Lösungsmöglichkeiten auszuloten. Da m.E. das Übel der Wurzel im vorliegenden Fall in der Erstellung der Steuerbescheinigung für den Leerkäufer liegen dürfte, sollte möglicherweise hier ein Ansatz gefunden werden. Ggf. erscheint - zunächst - ein BMF-Schreiben ausreichend. Die Regelungen zu § 45a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 EStG - es ist keine Steuerbescheinigung zu erstellen, wenn der Tatbestand des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht vorliegt - sowie § 42 AO könnten für ein BMF-Schreiben ausreichen. Hilfreich wäre eventuell die Lösung der Schweizer Kollegen, die ein zusätzliches Bescheinigungsverfahren für eine Erstattung voraussetzen. Ich verweise hierzu auf die anliegende Datei.

Ich schlage für die Erörterung als Termin den 17., 18. oder 19. März 2009 vor. Die Besprechung sollte um 11.00 Uhr beginnen und spätestens 16.00 Uhr enden. Ich wäre für eine kurze Antwort bis 11. März 2009 - 15.00 Uhr - nur an meine E-Mail-Adresse - dankbar, welcher Termin von Ihrer Seite möglich wäre. Den konkreten Termin würde ich Ihnen dann zeitnah mitteilen.

Sobald von unserer Seite weitere Unterlagen vorliegen, werden wir Sie Ihnen übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
 Bundesministerium der Finanzen
 Referat IV C 1
 Wilhelmstraße 97
 10117 Berlin
 Tel. 030 18 682 [REDACTED]
 Fax 030 18 682 88 [REDACTED]
 E-Mail: [REDACTED]@bmf.bund.de

(Pool IV)

2009/0169209

Von: [REDACTED] (StMF) <[REDACTED]@stmf.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. März 2009 11:04
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]@fm.bwl.de; [REDACTED]@hmdf.hessen.de; [REDACTED]
 [REDACTED]@fm.nrw.de; [REDACTED] (StMF)
Betreff: AW: Einladung zu einer Besprechung im BMF zur Thematik Leerverkäufe und Kapitalertragsteuererstattungen

Sehr geehrter [REDACTED]

nach Rücksprache mit [REDACTED] käme als Termin entweder der 17. oder der 18. März 2009 in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
 Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
 Odeonsplatz 4
 80539 München
 Tel: 089/2306-[REDACTED]
 Fax-Nr. 089/2306-[REDACTED]
 E-Mail: [REDACTED]@stmf.bayern.de

Von: [REDACTED]@bmf.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmf.bund.de]
Gesendet: Dienstag, 10. März 2009 17:00
An: [REDACTED] (StMF); [REDACTED] (StMF); [REDACTED]@fm.bwl.de;
 [REDACTED]@hmdf.hessen.de; [REDACTED]@fm.nrw.de
Cc: [REDACTED]@bmf.bund.de; [REDACTED]@bmf.bund.de; [REDACTED]@bmf.bund.de;
 [REDACTED]@bmf.bund.de
Betreff: Einladung zu einer Besprechung im BMF zur Thematik Leerverkäufe und Kapitalertragsteuererstattungen

Sehr geehrter Damen und Herren,

Entsprechend der mit Ihnen z.T. vorab durchgeführten Erörterungen besteht die Gefahr, dass im Zusammenhang mit Leerverkäufen kurz vor dem Hauptversammlungstermin deutscher Kapitalgesellschaften - trotz Einführung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG durch das JStG 2007 - über entsprechende Gestaltungen mit ausländischen Banken Kapitalertragsteuererstattungen erfolgen, obwohl die entsprechende Erträge nicht einbehalten wurden.

Ich verweise hierzu auf das beiliegende Dokument. Hilfreich zur Aufarbeitung der Problematik sind weiterhin die Aufsätze von Rau in DStR 2007 S. 1192 sowie Storg NWB Fach 3 Seite 14327.

Zwar scheint das Problem z.T. bekannt zu sein, ohne dass bisher entsprechende Lösungen gefunden wurden. Im Anbetracht der möglichen Steuerausfälle hält es mein Haus jedoch für notwendig, in diesem Bereich möglicherweise kurzfristig auf diese Gestaltungen zu reagieren.

Ich lade Sie daher nächste Woche zu einer Erörterung dieser Problematik in das BMF, Postblock, ein.

Sinn der Besprechung sollte es sein, den Sachverhalt noch einmal kurz aufzubereiten und eventuelle Lösungsmöglichkeiten auszuloten. Da m.E. das Übel der Wurzel im vorliegenden Fall in der Erstellung der Steuerbescheinigung für den Leerkäufer liegen dürfte, sollte möglicherweise

hier ein Ansatz gefunden werden. Ggf. erscheint - zunächst - ein BMF-Schreiben ausreichend. Die Regelungen zu § 45a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 EStG - es ist keine Steuerbescheinigung zu erstellen, wenn der Tatbestand des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht vorliegt - sowie § 42 AO könnten für ein BMF-Schreiben ausreichen. Hilfreich wäre eventuell die Lösung der Schweizer Kollgen, die ein zusätzliches Bescheinigungsverfahren für eine Erstattung voraussetzen. Ich verweise hierzu auf die anliegende Datei.

Ich schlage für die Erörterung als Termin den 17., 18. oder 19. März 2009 vor. Die Besprechung sollte um 11.00 Uhr beginnen und spätestens 16.00 Uhr enden. Ich wäre für eine kurze Antwort bis **11. März 2009 - 15.00 Uhr** - nur an meine E-Mail-Adresse - dankbar, welcher Termin von Ihrer Seite möglich wäre. Den konkreten Termin würde ich Ihnen dann zeitnah mitteilen.

Sobald von unserer Seite weitere Unterlagen vorliegen, werden wir Sie Ihnen übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel. 030 18 682 [REDACTED]
Fax 030 18 682 88 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bmf.bund.de

<<1-021-V-2008-d.pdf>> <<Leerverkäufe.doc>>

IV C 1 - S 2252/09/10003

Hensel / ~~2009/0185790~~ Hensel
~~Oktober 2014-März 2009~~

34 45

Fax: 88 34 45

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

I.

per E-MailOberste Finanzbehörden
der LänderBundeszentralamt für SteuernFormatiert: Schriftart: Fett,
UnterstrichenAnrechnung und Erstattung von Kapitalertragsteuer sowie Erstellung von Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a Abs. 3 EStG bei über den Dividendenstichtag noch zu regulierenden Geschäften; Änderung des Musters III im Sinne des BMF-Schreibens vom 24. November 2008 – BStBl I S. 973

Ich bin gefragt worden, wie im Hinblick auf die Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen von girosammelverwahrten Aktien über den Dividendenstichtag zu verfahren ist, wenn sich die Depotbank des Veräußerers im Zeitraum um den Dividendenstichtag im Ausland befindet. In derartigen Fällen besteht die Gefahr einer doppelten oder mehrfachen Erstellung von Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a Abs. 3 EStG mit dem Ausweis von Kapitalertragsteuer, obwohl der entsprechende Steuerbetrag nur einmal abgeführt wurde und die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG keine Anwendung findet.

Hierzu nehme ich im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

Bestehen zwischen dem Leerverkäufer und dem Käufer Geschäftsbeziehungen, die einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Leerverkauf vor dem Dividendenstichtag und dem Kauf nach dem Dividendenstichtag nach sich ziehen, ist dem Käufer bekannt, dass ihm eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde, obwohl zur Geltendmachung der Kapitalertrag-

- 2 -

Feldfunktion geändert

steuer tatsächlich allein der wirtschaftliche und rechtliche Eigentümer der Aktie am Dividendenstichtag berechtigt ist.

In diesen Fällen ist die Kapitalertragsteuer nicht gemäß § 36 Abs. 2 EStG, § 31 KStG anzurechnen. Weiterhin ist die Kapitalertragsteuer nicht gemäß §§ 44a Abs. 9 Satz 1, 50d EStG, § 11 Abs. 2 InvStG zu erstatten.

Zur Aufklärung derartige Fälle hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle für die Fälle des Musters III im Sinne des BMF-Schreibens vom 24. November 2008 – BStBl I S. 973 in der Steuerbescheinigung am Ende folgende Angaben zu vermerken, wenn Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert wurden:

„Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
bei Aktien, die mit Dividendenanspruch erworben, aber
ohne Dividendenanspruch geliefert wurden

hierauf bescheinigte Kapitalertragsteuer

Hat die auszahlende Stelle vor Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt in diesen Fällen eine Steuerbescheinigung ausgestellt, die diese Angaben nicht enthält, hat sie die Bescheinigung zurückzufordern und durch eine Bescheinigung mit diesen Angaben zu ersetzen. § 45a Abs. 6 EStG findet entsprechend Anwendung.

Eine Anrechnung sowie eine Erstattung der in dieser Steuerbescheinigung angeführten Kapitalertragsteuer kann nur erfolgen, wenn die Steuerbescheinigung im Rahmen der Veranlagung oder des Erstattungsverfahrens gemeinsam mit der Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlichen anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle eingereicht wird, in der bestätigt wird, dass der Erwerb der mit Dividendenberechtigung erworbenen, aber ohne Dividendenanspruch gelieferten Aktien im Sinne der Steuerbescheinigung in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Leerverkäufen getätigt wurde, bei denen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG keine Anwendung findet.

Im Auftrag
UAL IV C

